

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

Die Ergebnisse der vorstehenden Überlegungen seien im Folgenden in Form von Thesen zusammengefasst:

1. Nach wie vor bestehen überaus große Wohlstandsunterschiede zwischen Staaten. Ein angemessener Ausgleich dieser ungleichen Reichtumsverteilung stellt eine der größten und schwierigsten Herausforderungen für eine gerechte globale Ordnung dar. Das Schlagwort Nord-Süd-Verhältnis bildet diesen Interessengegensatz zwischen armen und reichen Ländern heute allerdings nicht mehr gänzlich zutreffend ab.

2. Trotz zunehmender Globalisierung auch des Rechts und trotz einer Verminderung der Zahl unterschiedlicher Rechtsräume wird das IPR noch auf lange Sicht von Bedeutung bleiben und seine Funktion behalten, Kollisionen zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen zu lösen. Die Gestaltung der Kollisionsregeln sollte dabei stärker als bisher auch dem Gedanken einer globalen Ordnung verpflichtet sein.

3. Das IPR vermag auch Interessen der am jeweiligen Rechtskonflikt beteiligten Privatpersonen, tangierter Dritter und beteiligter Staaten zu wahren. Allerdings sind es primär spezifisch internationalprivatrechtliche Interessen, die geschützt werden. Ihr Spezifikum liegt darin, dass das Interesse sich auf die Anwendung derjenigen Rechtsordnung richtet, die mit dem jeweiligen Rechtskonflikt aus der Sicht der Beteiligten, der betroffenen Dritten oder der beteiligten Staaten typischerweise am engsten verbunden ist. Eine Steuerung des materiellen Ergebnisses im Einzelfall ist mit dem überkommenen und weiterhin zu befürwortenden System des IPR nur sehr begrenzt möglich. Der Gerechtigkeitwert der Kollisionsregeln verwirklicht sich vor allem darin, die aus der Sicht der beteiligten Interessen gerechte oder richtige Rechtsordnung anzuwenden. Nur in Randbereichen – über Eingriffsnormen und den *ordre public* – ist eine stärker materiellrechtlich orientierte Steuerung und Korrektur des anwendbaren Rechts erreichbar.

4. Eine allgemeine Kollisionsregel, die sich etwa darauf stützen wollte, wie nach dem Muster des Schutzes des Schwächeren im IPR stets das Recht des ärmeren Landes zur Anwendung zu berufen, ist zwar vorstellbar. Doch vermag eine solche Regel weder den intendierten Schutz zu leisten noch erscheint sie sinnvoll. Sie ist daher abzulehnen.

5. In einzelnen Bereichen des IPR ist allerdings eine bessere Wahrnehmung der Interessen armer Länder denkbar.

a) So erscheint eine stärkere Beteiligung dieser Länder an der Ausarbeitung internationaler Regelungen zum IPR nicht nur als möglich, sondern auch als notwendig.

b) Im internationalen Vertragsrecht kann das Prinzip der nahezu unbegrenzt freien Rechtswahl in Frage gestellt werden. Hier können sich Parteien aus reichen Staaten unter Umständen kraft ihrer Wirtschaftsmacht, ihrer Informationsvorsprünge und Geschäftsroutine den Vorteil der Anwendung des eigenen Rechts sichern. Eine Rechtswahl in diesen Fällen weiterreichenden Schranken zu unterwerfen, als sie aus dem bisher schon verankerten Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz bzw. Versicherungsnehmerschutz folgen, erscheint dennoch nicht angezeigt. Denn die strukturelle Schutzbedürftigkeit einer Partei allein deshalb anzunehmen, weil sie ihren Sitz in einem armen Land hat, lässt sich kaum rechtfertigen und wegen der Unbestimmtheit des Begriffs des armen Landes auch kaum praktizieren.

c) Die Grundanknüpfungen im internationalen Delikts-, Sachen-, Wettbewerbs-, Immaterialgüter- und Enteignungsrecht lassen keine, für das Kollisionsrecht spezifische Benachteiligung für Beteiligte aus armen Ländern oder für diese Staaten selbst erkennen. Im internationalen Arbeitsvertragsrecht sollte allerdings der besondere kollisionsrechtliche Schutz nicht zu Lasten von Arbeitnehmern aus armen Ländern ausgehöhlt werden.

d) Im Bereich der Beachtung drittstaatlicher Eingriffsnormen kann spezifischen Vorschriften armer Staaten Rechnung getragen werden, etwa wenn die Ausfuhr bestimmter Güter (Kulturgüter, geschützter Tier- oder Pflanzenarten etc.) untersagt ist. Der Gedanke des Wohlstandsausgleichs zwischen Staaten stellt hier einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Frage dar, ob und wann Vorschriften als Eingriffsnormen zu betrachten und zu berücksichtigen sind. Ferner kann und sollte er auf der Ebene des Sachrechts bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe berücksichtigt werden.

e) Über den *ordre public* kann nur an sich anwendbares ausländisches Recht abgewehrt werden. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass die reichen Staaten nicht solche Vorschriften armer Staaten als *ordre public*-widrig ansehen, die das Wohlstandsgefälle gerade etwas zu verringern geeignet sind.